

Satzung
über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Auen
vom 18. Jan. 2019

Der Ortsgemeinderat Auen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Das Grundstück in der Gemarkung Auen, Flur 4, Nr. 197/0 soll zur effizienteren Ausübung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes veräußert und zuvor außer Dienst gestellt werden.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist /wird durch andere Feldwirtschaftswegen sowie durch die Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes gesichert.

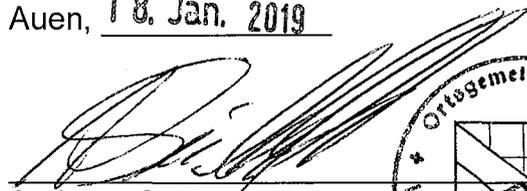
§ 1

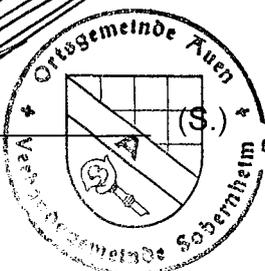
Das im Flurbereinigungsverfahren Auen durch Flurbereinigungsplan vom 21.06.1988, mit Schlussfeststellung vom 30.12.1991, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Auen, Flur 4, Nr. 179/0, wird außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Wegegrundstückes besteht nicht mehr. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

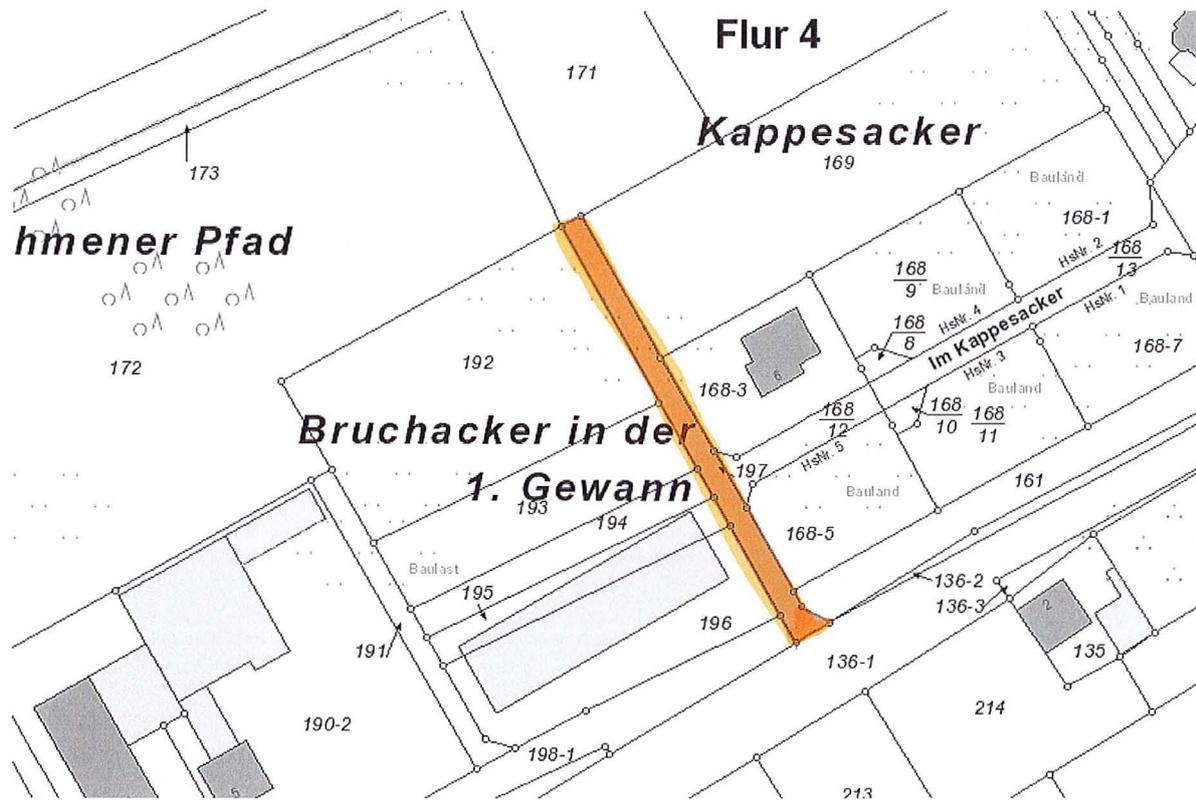
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auen, 18. Jan. 2019


Andreas Seidenzahl,
Ortsbürgermeister





Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen